



Karnevalsgesellschaft Böse Geister e. V.

SATZUNG

SATZUNG

Karnevalsgesellschaft Böse Geister e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

¹ Die im Jahre 1947 gegründete Gesellschaft trägt den Namen

KG Böse Geister.

² Sie wird nachfolgend Gesellschaft genannt.

³ Die Gesellschaft ist eingetragen beim Amtsgericht Münster und hat ihren Sitz in Münster.

⁴ Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Mai bis zum 30. April des Folgejahres.

§ 2

Zweck und Aufgabe

¹ Zweck und Aufgabe der Gesellschaft sind die Förderung des Karnevals und des damit zusammenhängenden heimischen Brauchtums in Münster, insbesondere

- Repräsentation und Teilnahme an Veranstaltungen im sozialen, schulischen, kulturellen und gesellschaftlichen Bereich, die im Karneval ausgerichtet werden.
- Förderung des karnevalistischen Nachwuchses, insbesondere auch des Nachwuchses im
- Tanz-, Gesangs- und Vortragsbereich.
- Pflege und Förderung des münsterschen Karnevalsbrauchtums sowie im weiteren Sinne auch des Brauchtums in der Stadt und in den Stadtteilen.
- Mitarbeit im Bürgerausschuss Münsterscher Karneval und ähnlichen Institutionen sowie Kontakte zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.
- Gestellung und Ausgestaltung von eigenen Karnevalswagen und deren Besetzung im Rosenmontagszug von Münster und gegebenenfalls Karnevalsumzügen befreundeter Gesellschaften und Gemeinden.
- Durchführung von Karnevalsveranstaltungen in kleinem und in großem Rahmen, insbesondere auch Kinderkarneval, Herrensitzung, Damensitzung, Prunksitzung und Zielgruppenveranstaltungen und dergleichen.

² Die Gesellschaft ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

³ Sie wird hierbei ausschließlich gemeinnützig tätig, um das kulturelle Erbe des münsterschen Karnevals und des heimatlichen Brauchtums in Münster zu bewahren und in geeigneter Weise zu pflegen und zu erneuern.

§ 3 Gemeinnütziger Zweck

¹ Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

² Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

³ Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

⁴ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

⁵ Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

⁶ Niemand darf Ausgaben tätigen, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder jemanden unverhältnismäßig hoch vergüten.

§ 4 Mitgliedschaft

¹ Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist, aktiv oder passiv in der Gesellschaft tätig zu werden.

² Minderjährige können auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. mit deren Zustimmung Mitglieder werden.

³ Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

⁴ Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

⁵ Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod,
- durch den Austritt, und zwar mit Wirkung zum 30. April eines Jahres, sofern die schriftliche Austrittserklärung bis zum 31. Januar des Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt worden ist,
- durch Beschluss des Vorstandes mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit und der Begründung, dass eine unehrenhafte Handlung oder ein gesellschaftsschädigendes Verhalten des Mitglieds festgestellt worden ist,
- durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied Beiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen für einen

Zahlungstermin nicht geleistet hat und auf eine letzte Mahnung mit Hinweis auf die Rechtsfolgen binnen zwei Wochen keine Zahlung erfolgt ist.

⁶ Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Widerspruch einlegen, und zwar innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Ausschlussklärung schriftlich gegenüber dem Vorstand.

⁷ In diesem Falle ist der Widerspruch auf die Tagesordnung zur nächsten Mitgliederversammlung zu nehmen, in welcher mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder darüber abgestimmt wird.

⁸ Bis zu einer solchen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

⁹ Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen alle denkbaren Ansprüche des Mitglieds gegenüber der Gesellschaft, und zwar sowohl im ideellen wie im finanziellen Bereich.

¹⁰ Das Mitglied erkennt mit Aufnahme in die Gesellschaft an, dass es keine Abfindungs- oder Auseinandersetzungsansprüche bezogen auf die Zeit der Mitgliedschaft hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

¹ Mitglieder zahlen grundsätzlich einen Jahresbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr.

² Bei Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einer besonderen Gruppe kann ein Sonderbeitrag erhoben werden, der vom Jahresbeitrag und/oder der einmaligen Aufnahmegebühr abweicht.

³ Den Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Sonderbeiträge bestimmt der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss, und zwar zum 01.05. eines Jahres.

⁴ Der Jahresbeitrag ist fällig zum Beginn des Geschäftsjahres.

⁵ Ehe- und Lebenspartner von Mitgliedern zahlen den halben Jahresbeitrag und keine Aufnahmegebühr.

⁶ Mitglieder bis zur Vollendung des 18ten Lebensjahres zahlen keine Aufnahmegebühr und keinen Jahresbeitrag.

⁷ Auszubildende, Schüler und Studenten, die das 18te, aber nicht das 26te Lebensjahr vollendet haben, zahlen den halben Jahresbeitrag und keine Aufnahmegebühr; der Ausbildungsstatus ist nachzuweisen.

⁸ Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, und werden ausschließlich vom Vorstand benannt.

⁹ Akteure können für den Zeitraum ihrer aktiven Tätigkeit für die Gesellschaft beitragsfrei gestellt werden.

§ 6 Organe der Gesellschaft

¹ Die Organe der Gesellschaft sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Elferrat.

§ 7 Mitgliederversammlung

¹ Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar spätestens bis zur Jahresmitte.

² Hierzu hat der Präsident mit Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin alle Mitglieder einzuladen.

³ Für die Fristberechnung entscheidet das Datum des Poststempels.

⁴ Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl folgender Vorstandsmitglieder: Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer, Schriftführer, Akteursmeister,
- Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Elferrats,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Wahl des Ehrenrats,
- Entlastung des Vorstandes (Gesamtvorstand und geschäftsführender Vorstand),
- Beschlussfassung über Anträge und Rechtsmittel von Mitgliedern.

⁵ Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁶ Satzungsänderungen werden in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

⁷ Hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

⁸ Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Gesellschaftsmitglieder hat der Präsident binnen zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in die Tagesordnung die Gründe und Anträge aufzunehmen, die in dem Antrag der Mitglieder mitgeteilt worden sind.

⁹ Der Präsident hat darüber hinaus kraft Amtes das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies aus seiner Sicht für die Information und die Mitwirkung der Gesellschaftsmitglieder sinnvoll ist.

¹⁰ Über jede Mitgliederversammlung ist ein geordnetes Protokoll zu erstellen, in welchem die Abhandlung der Tagespunkte und der Anträge nachvollziehbar dokumentiert wird.

¹¹ Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen und wird jeweils zur nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

¹² Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach § 22 der Satzung bleibt unberührt.

§ 8

Rechnungslegung und Kassenprüfer

¹ Der Vorstand hat über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Bericht vorzulegen und den Rechnungsabschluss mit geordneter Buchführung vorzulegen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

² Nachfragen müssen an Ort und Stelle in einem vertretbaren Rahmen beantwortet und belegt werden.

³ Für die Überprüfung der Geschäfte des Vorstandes sind jeweils zwei Kassenprüfer durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu wählen, wobei sonstige Funktionsträger von der Wahl ausgeschlossen sind.

⁴ Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, und zwar so, dass diese zeitversetzt gewählt werden.

⁵ Jedes Jahr wird jeweils ein Kassenprüfer gewählt.

⁶ Eine Wiederwahl für eine direkt anschließende Amtszeit ist nur einmal möglich.

⁷ Die Kassenprüfer haben das Recht zur Einsicht und zur Überprüfung aller Kassenbelege, Kontoauszüge und Aufzeichnungen.

⁸ Über das Ergebnis der Prüfung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

⁹ Die Kassenprüfer haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung über die wesentlichen Prüfungsbereiche und deren Ergebnisse genau zu informieren und einen Entlastungsvorschlag sachgerecht vorzubereiten.

¹⁰ Die Entlastung des Geschäftsführers und des Vorstandes erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

¹ Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident,
- Vizepräsident,
- Geschäftsführer,
- Schriftführer,
- Akteursmeister,
- Sprecher der Obergeister (geborenes Mitglied),
- Vertreter des Sprechers der Obergeister (geborene Mitglieder),
- Sprecher des Elferrats (geborenes Mitglied),
- Sprecherin der Geisterdamen (geborenes Mitglied).

² Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer und dem Sprecher der Obergeister.

³ Der Präsident und der Vizepräsident vertreten die Gesellschaft alleine.

⁴ Der Vizepräsident soll intern von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.

⁵ Der Geschäftsführer und der Sprecher der Obergeister vertreten die Gesellschaft gemeinsam.

⁶ Intern sollen sie von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident und der Vizepräsident gleichzeitig verhindert sind.

⁷ Endet das Amt eines Vorstandesmitglieds, welches die Mitgliederversammlung wählt, vor Ablauf der Amtszeit, so wird dieses Amt vom Präsidenten bis zum Ende der Amtszeit fortgeführt.

⁸ Falls es sich um das Amt des Präsidenten handelt, tritt der Vizepräsident an seine Stelle.

⁹ Die Bestellung des Gesamtvorstands und/oder des geschäftsführenden Vorstands kann nur in dem Fall widerrufen werden, dass ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 10 Der Präsident

- ¹ Der Präsident wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- ² Er vertritt die Gesellschaft nach innen und nach außen.
- ³ Er führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen, Elferratssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- ⁴ Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.
- ⁵ Der Präsident hat das Recht, jederzeit allein sowie unter Beiziehung von Mitgliedern des Elferrats an Sitzungen und Veranstaltungen von Gesellschaftsgruppen (§ 16) teilzunehmen.
- ⁶ Er hat hierbei Stimmrecht und Vetorecht.
- ⁷ Übt der Präsident sein Vetorecht aus, muss er den Beschluss binnen sechs Wochen dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegen.
- ⁸ Der Gesamtvorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Bestand des Vetos.

§ 11 Der Vizepräsident

- ¹ Der Vizepräsident wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- ² Der Vizepräsident ist ständiger Vertreter des Präsidenten und entlastet diesen bei der unmittelbaren Führung der Gesellschaft sowie der Zuteilung und Koordination aller Aufgaben.

§ 12 Der Geschäftsführer

- ¹ Der Geschäftsführer wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- ² Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte der Gesellschaft, insbesondere für die Abwicklung des gesamten Finanzbereichs.
- ³ Für jedes Geschäftsjahr hat der Geschäftsführer dem Vorstand einen Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen.
- ⁴ Die Überwachung und die sorgfältige Einhaltung des Haushalts obliegt ihm.
- ⁵ Über Unregelmäßigkeiten und Abweichungen hat er unverzüglich über den Präsidenten den Vorstand unter genauer Darstellung des Sachverhalts zu unterrichten.

⁶ Für die Erstellung einer jeweils zeitnahen Steuererklärung hat er alle Belege sorgfältig zu seinen Unterlagen zu nehmen und dem beauftragten Steuerberater jeweils mit einer ausreichenden Darstellung zu übergeben.

⁷ Er hat darauf zu achten, dass alle Einnahmen und Ausgaben im Interesse der Dokumentation ausschließlich über die Konten der Gesellschaft abgewickelt werden.

⁸ Seinen Geschäftsbericht hat er für die ordentliche Mitgliederversammlung in geordneter und übersichtlicher Fassung schriftlich vorzulegen und mündlich zu erläutern.

§ 13 Der Schriftführer

¹ Der Schriftführer wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

² Der Schriftführer ist für die Abwicklung des gesamten Schriftwechsels der Gesellschaft verantwortlich, insbesondere für die notwendige Korrespondenz mit den Mitgliedern aus allen gegebenen Anlässen.

³ Er hat die Anweisungen des Präsidenten zu beachten.

⁴ Der Schriftführer hat die gesammelten Aktennachweise aus den Vorjahren zu betreuen.

⁵ Von allen Sitzungen des Vorstands und des Elferrats sowie allen Mitgliederversammlungen hat er nachvollziehbare und vollständige Protokolle zu erstellen.

⁶ Der Schriftführer ist zuständig für die Vorbereitung, Zusammenstellung und die Herausgabe des Sessionsheftes mit dem redaktionellen und wirtschaftlichen Teil.

§ 14 Der Akteursmeister

¹ Der Akteursmeister wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

² Der Akteursmeister ist verantwortlich für die Erstellung der künstlerischen Programme bei den Veranstaltungen der Gesellschaft, soweit bestimmte Veranstaltungen nicht von Einzelgruppen innerhalb der Gesellschaft eigenverantwortlich durchgeführt werden.

³ Der Akteursmeister hat sich hierbei einer Arbeitsgruppe aus dem Elferrat und gegebenenfalls anderer Gruppierungen innerhalb der Gesellschaft zu bedienen, damit die Durchführung der Veranstaltungen auf breiter Basis steht.

⁴ Der Akteursmeister hat für jede Veranstaltung ein ausführliches und übersichtliches Handbuch zu führen mit allen Veranstaltungskontakten, Sach- und Personendaten sowie des fachlichen und finanziellen Ablaufs.

⁵ Belege, die der Geschäftsführer jeweils zu seinen Unterlagen nehmen muss, sind in den Handbüchern des Akteursmeisters geordnet in Kopie zu verwahren.

⁶ Das gilt insbesondere für Verträge, Rechnungen, Quittungen und sonstige Auslagennachweise.

⁷ Der Akteursmeister hat darüber hinaus die Planung und Abwicklung von Veranstaltungen bedarfsgerecht zu koordinieren und zu fördern, die vom Vorstand einzelnen Organisationsgruppen in der Gesellschaft zugewiesen werden.

§ 15 Der Elferrat

¹ Der Elferrat dient der Unterstützung des Präsidenten.

² Die Mitglieder des Elferrats wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, und zwar mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

³ Geborene Mitglieder des Elferrats sind:

- der Präsident,
- der Vizepräsident,
- der Geschäftsführer,
- der Schriftführer,
- der Akteursmeister.

⁴ Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidenten folgende Mitglieder des Elferrats für bestimmte Sachgebiete wählen (zusätzliche Mitglieder):

- den Zeremonienmeister,
- den Mundschenk,
- den Standartenträger,
- den Wagenbaumeister,
- den Ordensmeister,
- den Dekorationsmeister,
- den Zeugwart ,
- den Pressesprecher,

- den Medienbetreuer,
- den Fotograf,
- den Historiker,
- Vertreter der vorgenannten Mitglieder.

⁵ Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren und zeitgleich mit der Wahl des Vorstands.

⁶ Die zusätzlichen Mitglieder stehen ihrem Sachgebiet verantwortlich vor.

⁷ Der Gesamtvorstand kann Umbesetzungen zwischen den Sachgebieten und den Ausschluss eines zusätzlichen Mitglieds beschließen, und zwar mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁸ Endet das Amt eines zusätzlichen Elferratsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit, so wird das Amt vom Sprecher des Elferrats bis zum Ende der Amtszeit fortgeführt.

§ 16 Gesellschaftsgruppen

¹ Die Gesellschaft legt Wert darauf, dass angesichts der Vielzahl von Mitgliedern die besonderen Neigungen und Verbindungen der einzelnen Mitglieder gefördert werden durch den Zusammenschluss in bestimmten Gruppen.

² Eine konstituierende Sitzung ist auf Antrag von mindestens elf Mitgliedern unter Leitung des Präsidenten auf dessen Einladung hin einzuberufen.

³ Jede in dieser Satzung vorgesehene Gruppe kann sich für ihre Organisation und ihre Tätigkeit eine eigene Geschäftsordnung geben.

⁴ Diese Geschäftsordnung muss den Zielen der Gesellschaft und ihrer Satzung entsprechen.

⁵ Die Gesellschaftsgruppen wählen jeweils einen Sprecher aus ihrer Mitte.

⁶ Gleiches gilt für deren Stellvertreter oder Beisitzer.

⁷ Werden von einzelnen Gruppen der Gesellschaft zusätzliche und über den normalen Mitgliedsbeitrag hinausgehende Beiträge erhoben, so bleibt das Recht zur eigenständigen Verwaltung solcher Mehrbeträge unter Beachtung der Vorschriften der Gemeinnützigkeit der entsprechenden Gruppe vorbehalten.

⁸ Die Gruppe ist verpflichtet, im Rahmen eines ihr gegebenenfalls zugebilligten besonderen Budgets die Einnahmen und Ausgaben so zu gestalten, dass diese den strengen Grundsätzen eines Vereins mit Gemeinnützigkeit uneingeschränkt entspricht.

§ 17

Die Obergeister

¹ Obergeist kann jedes Mitglied werden.

² Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung der Obergeister zu regeln.

³ Der geschäftsführende Vorstand hat Stimmrecht bei der Wahl der neuen Obergeister.

⁴ Obergeist soll nur werden, wer in besonderem Maße geeignet ist, die Gesellschaft intern und nach außen hin würdig und engagiert zu vertreten und bereit ist, sich in die Gemeinschaft aktiv einbinden zu lassen.

⁵ Obergeister sollen bereit sein, Ehrenämter innerhalb und außerhalb der Gesellschaft zur Förderung des Karnevals im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten zu übernehmen.

⁶ Die Obergeister wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und zwei Stellvertreter.

§ 18

Die Geisterdamen

¹ Die Gesellschaft bündelt die Kräfte der weiblichen Mitglieder unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, dass weite Veranstaltungsbereiche auch oder sogar nur auf Damen ausgerichtet sind.

² Die Geisterdamen organisieren eigene Veranstaltungen nach spezifischen eigenen Belangen.

³ Die Geisterdamen wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin.

§ 19

Ehrengerister, Ehrenratsherren und Ehrenratsfrauen

¹ Die Gesellschaft ehrt alljährlich prominente Personen und verdiente Mitbürger zu Ehrengeristern und Ehrenratsherren sowie Ehrenratsfrauen.

² Alle werden durch diese Wahl und die Taufe gleichzeitig Mitglieder der Gesellschaft.

§ 20

Kontaktpflege

¹ Den Mitgliedern der Gesellschaft ist es ohne jeden Vorbehalt erlaubt, auch in anderen Karnevalsgesellschaften Mitglied zu sein und bei Bedarf Funktionen zu übernehmen.

² Die Bösen Geister stehen insbesondere auch für Ehrenämter in besonderen Organisationen zu Verfügung.

§ 21 Der Ehrenrat

¹ Der Ehrenrat besteht aus drei Personen, die durch die Mitgliederversammlung zeitgleich mit dem Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

² Für die Dauer dieses Amtes darf ein Ehrenrat keine anderweitige aktive Funktion in der Karnevalsgesellschaft Böse Geister e. V. ausüben.

³ Der Ehrenrat kann dem Vorstand den Ausschluss von Mitgliedern empfehlen, durch deren Verhalten das Ansehen der Gesellschaft geschädigt worden ist.

⁴ Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied nach schriftlicher Information des Vorstandes angerufen werden, wenn unüberwindliche und die Gesellschaft schädigende Auseinandersetzungen oder Verhaltensweisen angezeigt werden.

⁵ Der Ehrenrat wird frei und ohne Einflussmöglichkeit des Vorstandes nach eigener Einschätzung tätig.

§ 22 Auflösung der Gesellschaft

¹ Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

² Kommt diese Anzahl nicht zustande, muss eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann.

³ Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

⁴ Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der Gesellschaft dem gemeinnützigen Verein „Bürgerausschuss Münsterscher Karneval e. V.“ oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Stiftung zur Förderung des Karnevals der Stadt Münster zugewiesen.

Münster, 22. Mai 2012

gez. Anton Egger

- Präsident -

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster VR 2223 am 26.06.2012